

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 2.

Stettin, den 5. Februar 1932.

64. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 9.) Kürzung der Dienstbezüge der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten der Kirchengemeinden. — (Nr. 10.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1932. — (Nr. 11.) Behandlung der Lohnsteuerabzugsbelege. — (Nr. 12.) Kirchliche Umlagen auf Grund älterer Ordnungen. — (Nr. 13.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1930. — (Nr. 14.) Postzustellgebühr für Pakete. — (Nr. 15.) Die Veröffentlichung freier Kirchengemeindebeamten- und Angestelltenstellen in der Zeitschrift des Bundes evangelischer Kirchenbeamten Preußens. — (Nr. 16.) Stargarder kirchliche Konferenz 1932. — (Nr. 17.) 14. Jahresversammlung der Luthergesellschaft am 11. und 12. Februar 1932 in Potsdam. — (Nr. 18.) Joachimsthalsches Gymnasium — Evangelisches Alumnat. — (Nr. 19.) Urkunde, betreffend die Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Rosenfelde und Schönwalde, Kreis Regenwalde, Kirchenkreis Labes. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Misc.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Januar 1932.

(Nr. 9.) Kürzung der Dienstbezüge der Kirchengemeindebeamten und der Angestellten der Kirchengemeinden.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 28. Dezember 1931.

E. O. I 2719.

Der Kirchenrat hat in den Sitzungen vom 10. Oktober und 10. Dezember 1931 beschlossen, daß

- a) die in der 3. Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537) im dritten Teil Kap. IV u. V enthaltenen Sparmaßnahmen,
- b) die Grundsätze der Preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (Gef.-S. S. 179),
- c) die in der 4. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) im siebenten Teil Kap. VI vorgeschriebene Gehaltskürzung

auch bei den dem RGB.-Gesetz vom 10. Mai 1927 (RGBl. S. 242) unterliegenden Beamten durchzuführen sind.

Im übrigen hat der Kirchenrat uns mit dem Erlaß der erforderlichen Durchführungsbestimmungen beauftragt.

Demgemäß bestimmen wir für die Kirchengemeindebeamten sowie für die ihnen gemäß § 52 Abs. 1 des RGB.-Gesetzes gleichgestellten Beamten der Parochialverbände, Synodalverbände und Lehranstalten der Kirche folgendes:

1. Kap. IV des dritten Teiles der 3. Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 erledigt sich durch die Preußische Sparverordnung vom 12. September 1931, von der für die Kirchengemeindebeamten die Bestimmungen in Kap. I des ersten Teiles, die Bestimmungen in Kap. II, Kap. III § 1, Kap. VIII § 1 Satz 2 und § 2, Kap. IX, X und XIII des zweiten Teiles sowie der dritte Teil sinngemäß anzuwenden sind.
2. Der für die Preußischen Staatsbeamten aus dem Staatsgesetz vom 15. Dezember 1920 (Gef.-S. 621) sich ergebende Zeitpunkt der Herabsetzung des Ruhegehalts von 80 % auf 75 % ist auch für die Kirchengemeindebeamten maßgebend.
3. Die Kürzung der Dienstbezüge ist nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen des Herrn Preußischen Finanzministers durchzuführen, insbesondere ist bei der Kürzung der

Ruhegehälter nach dem Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 19. November 1931 (Pr. Bes.-Bl. S. 325 f.) zu verfahren. Soweit die Kürzung der Ruhegehälter nicht schon zum 1. Januar 1932 durchgeführt werden kann, ist der entsprechende Kürzungsbetrag bei den Februarbezügen einzubehalten. Hinsichtlich des Umfanges der wohlverordneten Rechte (Kap. V § 16 des dritten Teiles der 3. Verordnung und Kap. VI § 8 Abs. 3 des siebenten Teiles der 4. Verordnung des Herrn Reichspräsidenten) verweisen wir auf unseren Runderlaß vom 13. Mai 1931 — E. D. I 1004 —.

4. Die Ziffern 2, 3, 4 Satz 1 und 6—8 unseres Runderlasses vom 13. Januar 1931 — E. D. I 2507 II — (RWBBl. S. 34) sind auch für die Durchführung der eingangs erwähnten Kürzungsvorschriften sinngemäß zu beachten.

Mit Bezug auf Ziffer 2 dieses Runderlasses sprechen wir angesichts der verschärften Bestimmungen, die inzwischen für die staatliche Beamtenschaft, insbesondere auch in Kap. III § 1 des zweiten Teiles der Preußischen Sparverordnung, darüber hinaus aber auch für die Gemeindebeamten im vierten Teil der Preußischen Sparverordnung getroffen sind, mit erhöhtem Nachdruck die Erwartung aus, daß die vorgesehenen Kürzungsmaßnahmen auch bei den Kirchengemeindebeamten allgemein und restlos durchgeführt werden.

5. Wegen Verrechnung der Kürzungsbeträge bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern verweisen wir auf unseren Runderlaß vom 24. Juli 1931 — E. D. I 7991 —.
6. Wegen Anwendung der in Kap. III § 2 des zweiten Teiles der Preußischen Sparverordnung angeordneten Kürzungsbestimmungen auf die den Staatsbeamten und Lehrern für kirchliche Nebenbeschäftigung zufließenden Bezüge schweben noch Verhandlungen mit der Staatsregierung.

Für den Präsidenten.
gez. A r n a t.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Preußischen Aufsichtsbereichs, Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Wegen entsprechender Kürzung der Bezüge aus der Versorgungskasse für Kirchengemeindebeamten hat der Kirchenrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen vom 24. Dezember 1931 erlassen.

Dritte Ausführungsbestimmungen des Kirchenrats zur Notverordnung zur Änderung des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 12. Februar 1931.

Vom 24. Dezember 1931.

Auf Grund des § 1 der Notverordnung zur Änderung des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 12. Februar 1931 (RWBBl. S. 53) wird folgendes angeordnet:

Die nach dem Kirchengemeindebeamtengesetz vom 10. Mai 1927 (RWBBl. S. 242) festzusetzenden Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder sowie Kinderbeihilfen — einschließlich des Gnadenvierteljahres — werden unbeschadet wohlverordneter Rechte gekürzt,

- a) entsprechend den Bestimmungen in Kapitel I des Ersten Teiles sowie in Kapitel II und X des Zweiten Teiles der Preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (Ges.-S. S. 179),
- b) entsprechend Kapitel V des Dritten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931 (RWBBl. I S. 537),
- c) entsprechend Kapitel VI des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (RWBBl. I S. 699).

Die Ausführungsbestimmungen erläßt der Evangelische Oberkirchenrat.

Berlin, den 24. Dezember 1931.

(Siegel)

Der Kirchenrat.
gez. D. W i n d l e r.

Wir empfehlen den in Betracht kommenden Kirchengemeinden usw. die Beschaffung des Preussischen Besoldungsblattes 1931 Nr. 59 (Ausgabe A, R. von Deckers Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Lintstr. 35), um danach die Berechnung der neuen Gehälter vornehmen zu können.
Tab. XI. Nr. 2060.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. Februar 1932.

(Nr. 10.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1932.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Beiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1932.

Der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden für das Rechnungsjahr 1932 nach dem Stande vom 1. Oktober 1931 (§ 46 Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — RGBl. S. 242 —) folgende Verpflichtungen obliegen:

a) Ruhegehälter rund	605 000 RM.
b) Witwen- und Waisengelder rund	360 000 "
c) Verwaltungskosten rund	2 000 "
d) zur Ansammlung des Betriebsfonds (§ 46 Abs. 1 Satz 2 d. Ges.)	20 000 "
e) Anrechnung von Versicherungsbeiträgen an andere Versicherungskassen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 d. Ges.) in Höhe von rund	163 000 "
Mithin Gesamtbedarf rund	1 150 000 RM.

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten:

a) Überschuß des Rechnungsjahres 1930	— RM.
b) Zinsen der angesammelten Vermögensbestände rund	3 000 "
c) Zuschuß aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke mindestens	100 000 "
d) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungskassen auf Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder (§ 39 Abs. 1 u. 2 d. Ges.)	32 400 "
zusammen	135 400 RM.

so daß sich der Deckungsbedarf im Sinne des § 48 Abs. 1 des Gesetzes stellt auf rund 1 014 600 RM. Der Bedarf ist gemäß § 48 Abs. 1 des Gesetzes zu decken von denjenigen Kirchengemeinden, deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

Den Maßstab für die Verteilung dieses Bedarfs auf die vorgenannten Kirchengemeinden bildet im Rechnungsjahr 1932 nach § 49 a. a. O. die Jahressumme des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens ihrer Beamten am 1. Oktober 1931.

Die Jahressumme des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens der Kirchengemeindebeamten der verpflichteten Kirchengemeinden bezifferte sich am 1. Oktober 1931

in der Kirchenprovinz Ostpreußen	auf	231 900 RM.
" " " Grenzmark	"	5 300 "
" " " Brandenburg	"	2 133 000 "
" " " Pommern	"	187 300 "
" " " Schlesien	"	792 000 "
" " " Sachsen	"	285 300 "
" " " Westfalen	"	540 200 "
" " " Rheinland	"	1 270 900 "
im Bezirk des Landesynodalverbandes Danzig	auf	62 000 "
im Memelgebiet	auf	6 700 "

Sa. 5 514 600 RM.

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 1 014 600 RM. sind hiernach 18,4 % der vorgeannten Beträge erforderlich.

Unter dem Vorbehalt, daß etwaige rechnungsmäßige Überschüsse oder Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1932, soweit letztere durch weitere Zuschüsse aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke nicht

gedeckt werden können, bei der Bemessung des Bedarfs für die auf den Jahresabschluß folgenden Jahre in Abgang oder in Zugang zu bringen sind (§ 50 Abs. 3 des Gesetzes), setzen wir hiermit fest, daß der von den beteiligten Kirchengemeinden zu deckende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1932 durch eine Abgabe von 18,4 v. H. des Ruhegehaltsfähigen Dienst-einkommens ihrer Kirchengemeindebeamten aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden

der Kirchenprovinz Ostpreußen	42 669,60 RM.
" " Grenzmark	975,20 "
" " Brandenburg	392 472,— "
" " Pommern	34 463,20 "
" " Schlesien	145 728,— "
" " Sachsen	52 495,20 "
" " Westfalen	99 396,80 "
" " Rheinland	233 845,60 "
des Bezirks des Landessynodalverbandes Danzig	11 408,— "
" " Synodalverbandes des Memelgebiets	1 232,80 "

Ca. 1 014 686,40 RM.

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit denjenigen Kirchengemeinden zur Kenntnis, bei denen Beamte vorhanden sind, die der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union angeschlossen sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden wird demnächst Verfügung ergehen.

Lgb. XII. Nr. 139/32.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Januar 1932.

(Nr. 11.) Behandlung der Lohnsteuerabzugsbelege.

Für das Kalenderjahr 1931 sind die Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn auf Grund der Verordnung über die Ausschreibung und Einsendung vereinfachter Belege über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 9. Dezember 1931 auszufüllen und an das Finanzamt einzusenden. Diese Verordnung stimmt im wesentlichen mit der Verordnung vom 10. Dezember 1930 über die Einsendung vereinfachter Steuerabzugsbelege für das Kalenderjahr 1930 (Kirchl. Amtsbl. 1931 Seite 47 ff.) überein. Nach einem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1931 — S. 2233 — 22 III — finden daher die Anordnungen, die in dem Runderlaß vom 24. Dezember 1930 — S. 2233 — 8900 III — (Kirchl. Amtsbl. 1931 S. 46) über die weitere Behandlung der Steuerabzugsbelege beim Finanzamt getroffen sind, auf die Lohnsteuerbelege für das Kalenderjahr 1931 sinngemäß Anwendung. Es sind demnach wie im Vorjahre die Angaben über Lohn- und Steuerbetrag aus den Steuerabzugsbelegen stets in die Spalten 9 und 10 der Urliste zu übernehmen. Die Mehrarbeit, die durch diese Eintragungen bedingt ist, wird eine Verzögerung der Übertragungen zur Folge haben, die nur durch Einstellung von Hilfskräften bei den Finanzämtern wird vermieden werden können. Solche Hilfskräfte werden jedoch infolge der schwierigen Finanzlage des Reichs nur in wesentlich geringerem Umfange als bisher herangezogen werden können. Im Interesse der Beschleunigung des Kirchensteuergeschäfts empfehlen wir den Kirchengemeinden dringend, je nach Bedarf und Lage der örtlichen Verhältnisse den Finanzämtern zuverlässige Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen oder mit den Finanzämtern Vereinbarungen über die Einstellung von Hilfskräften zu treffen.

Da die Bearbeitung der Steuerabzugsbelege auch für die Zwecke der Bürgersteuer notwendig ist, wird darauf hinzuwirken sein, daß neben den Kirchengemeinden auch die politischen Gemeinden an der Deckung der entstehenden Kosten beteiligt werden.

Falls sich Schwierigkeiten ergeben sollten, ist uns zu berichten.

Lgb. I. Nr. 118.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Januar 1932.

(Nr. 12.) Kirchliche Umlagen auf Grund älterer Ordnungen.

In vielen Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbezirks werden Umlagen noch nach älterer Ordnung, also abweichend von den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 26. 5. 1905, z. B. nach dem Fußmaßstab usw. erhoben. Dies ist nach § 30 a. a. O. zulässig und liegt angesichts der Schwierigkeiten, denen die Erfassung staatlicher Steuern für kirchliche Umlagen gerade in der heutigen Zeit begegnet, auch meist im kirchlichen Interesse.

Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Vd. 53 Seite 232) bleibt eine zu Recht bestehende ältere Kirchensteuerordnung solange in Geltung, bis, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die Kirchengemeinde die Aufbringung kirchlicher Umlagen nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes beschließt. Der Wille der Kirchengemeinde zu einer derartigen Umwandlung muß in dem Beschluß einen erkennbaren Ausdruck finden.

Angeichts der Bedeutung der älteren Steuerordnungen werden die Kirchengemeinden, um für alle Fälle einen Verlust des örtlichen Steuerrechts zu vermeiden, gut daran tun, da, wo gleichwohl eine kirchliche Umlage nach dem Kirchensteuergesetz beschlossen wird, bei der Fassung des Umlagebeschlusses den Willen zur Beibehaltung der älteren Steuerordnung klar erkennen zu lassen.

Lgb. I. Nr. 1823.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Januar 1932.

(Nr. 13.) Patronatliche Genehmigung von Kirchenassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1930.

Die Kirchengemeinden staatlichen Patronats werden hiermit aufgefordert, die rückständigen Kirchenassenrechnungen für das Rechnungsjahr 1930 der Regierung zur patronatlichen Genehmigung alsbald einzureichen.

Lgb. IV. Nr. 3046.

(Nr. 14.) Postzustellgebühr für Pakete.

Nach der neuen Postgebührenordnung wird für jedes Paket, das dem Empfänger von der Post zugestellt wird, eine Zustellgebühr von 15 Pfennig erhoben. Diese Gebühr kann auch von dem Absender schon im voraus bezahlt werden.

Alle an das Konsistorium gerichteten Pakete werden, um die Zustellgebühr zu ersparen, hier von der Post abgeholt. Die Zustellgebühr ist also für die an uns gerichteten Pakete in keinem Falle von dem Absender im voraus zu entrichten.

(Nr. 15.) Die Veröffentlichung freier Kirchengemeindebeamten- und Angestelltenstellen in der Zeitschrift des Bundes evangelischer Kirchenbeamten Preußens.

Die Gemeindefkirchenräte machen wir darauf aufmerksam, daß der Bund evangelischer Kirchenbeamten Preußens, Berlin-Neukölln, Bergstraße 120, sich bereiterklärt hat, in seiner Bundeszeitschrift freie Kirchengemeindebeamten- und Angestelltenstellen zu veröffentlichen, wenn diese ihm namhaft gemacht werden. Wie der Bund evangelischer Kirchenbeamten Preußens uns ferner mitgeteilt hat, sind ihm stets eine Anzahl von Versorgungsanwärtern mit entsprechenden Kenntnissen und besten Zeugnissen bekannt. Wir empfehlen den Gemeindefkirchenräten daher von diesem Angebot im Bedarfsfalle Gebrauch zu machen.

Lgb. XI. Nr. 1841.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Januar 1932.

(Nr. 16.) Stargarder kirchliche Konferenz 1932.

Die diesjährige Stargarder kirchliche Konferenz findet am 15. und 16. Februar in der Aula des Oberlyzeums mit nachstehendem Programm statt:

Montag, den 15. Februar, Aula des Oberlyzeums:

3½ Uhr nachm.: Eröffnungsandacht: Generalsuperintendent D. Kalmus = Stettin. Vortrag: „Versuch zur Neubegründung einer evangelischen Erziehungslehre.“ Prof. D. Roespp = Greifswald.
Ausssprache.

8 Uhr abends: Öffentlicher Gottesdienst in St. Johannis. Predigt: Generalsuperintendent D. Rähler = Stettin.
Nach dem Vortrag und Gottesdienst sind Saal und Veranda des „Blüchergartens“ für die Teilnehmer und ihre Damen bereitgestellt.

Dienstag, den 16. Februar, Aula des Oberlyzeums:

9 Uhr: Morgenandacht: Pastor Lemke = Stargard.
Vortrag: „Nationalismus und Christentum.“ Missionsdirektor D. Rnaak = Berlin.
Ausssprache.

1 Uhr: Gemeinsames Mittagessen (1,50 Mk.) im „Blüchergarten“.

3½ Uhr nachm.: Vortrag: „Gemeinde und Pfarrer in der Entscheidungszeit.“ Studiendirektor Lic. Gaendler = Stettin.
Ausssprache.

8 Uhr abends: Öffentlicher Gemeindeabend in Heilig-Geist. Vortrag: „Danzig im Kampf um Glauben und Heimat.“ Stadtsuperintendent Lic. Semrau = Stettin.

Herzlich ladet die Geistlichen und kirchlich interessierten Laien ein

Der Vorstand.

Konfistorialrat Lic. D. Baumann = Stettin. Superintendent Elgeti = Garzigar. Pastor Har der = Ruhnow. Superintendent Horn = Neustettin. Superintendent Rathke = Stargard. Superintendent Schumacher = Stralsund. Pastor i. R. Stelter = Stettin.

Zur Deckung der Unkosten: Gesamttagung 1,75 Mk., Einzelvortrag 0,75 Mk. Unterbringung besorgt gegen Antwortkarte bis zum 8. Februar Superintendent Rathke = Stargard. Freiquartier nach Möglichkeit, aber nur in beschränktem Maß.

Lgb. VI. Nr. 2108.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Januar 1932.

(Nr. 17.) 14. Jahresversammlung der Luthergesellschaft am 11. und 12. Februar 1932 in Potsdam.

Am 11. und 12. Februar 1932 findet in Potsdam die 14. Jahresversammlung der Luthergesellschaft mit nachstehendem Programm statt:

Mittwoch, den 10. Februar 1932:

Nach 19.30 Uhr: Rundfunkansprache des Präsidenten D. Althaus in der Deutschen Welle: „Das Wort Luthers an unsere Zeit.“

Donnerstag, den 11. Februar 1932:

16½—18½ Uhr: Festszung im Potsdamer Schauspielhaus (Am Kanal 8).

Ansprache des Generalsuperintendenten der Kurmark D. Dr. Dibelius: „Das Anliegen der deutschen Reformation und die Kirche von heute.“

Festvortrag von Professor Dr. Gurlitt = Freiburg i. Br.: „Johann Walthers und die Musik der Reformationszeit“, umrahmt von chorischen Darbietungen des Bachvereins unter Leitung von Musikdirektor Kempff.

20¼ Uhr: Festgottesdienst im „Potsdamer Dom“ der Nikolaikirche.
Liturg: Pfarrer Georg Kempff = Lutherstadt Wittenberg.
Festprediger: Hauptpastor D. Knoke = Hamburg.
Chor: Wittenberger und Potsdamer Bachverein.

Freitag, den 12. Februar 1932:
Nikolai-Saal (Hoditzstraße 11.)

9—10½ Uhr: Vortrag: Professor D. S e m p e l = Göttingen: „Das reformatorische Evangelium und das Alte Testament“.

11—13 Uhr: Arbeitsgemeinschaft unter Leitung von Professor D. B e h e r = Greifswald: „Luther und die Bergpredigt“.

Anmeldungen und Wünsche betreffend Unterbringung sind zu richten an: Geschäftsstelle des Evangelischen Wohlfahrtsdienstes, Potsdam, Alter Markt 4. Nähere Auskunft erteilt der Geschäftsführer der Luther-Gesellschaft, Superintendent G ö r n a n d t = Potsdam, Moltkestraße 9.

Lgb. VI. Nr. 2123.

(Nr. 18.) Joachimsthalsches Gymnasium, Evangelisches Alumnat.

Das Joachimsthalsche Gymnasium, das 2 Kilometer von Templin in der Uckermark inmitten des Waldes am Templiner See gelegen ist, ist in der Lage, zu Ostern noch Schüler aufzunehmen.

Das J. G. ist ein humanistisches Gymnasium von Sexta bis Oberprima. Es verfügt über 6 Alumnate, mit Familienprinzip, in die nur evangelische Schüler aller Klassen von Sexta an aufgenommen werden. Die Pensionspreise sind ungewöhnlich niedrig gehalten. Für Pflege aller Arten von Leibesübungen und ständige ärztliche Überwachung ist gesorgt.

Das J. G. bildet eine evangelische Anstaltsparochie. Der Anstaltspfarrer erteilt Religionsunterricht in der Schule, gibt auch den Konfirmandenunterricht und hält regelmäßig Gottesdienste. Nähere Auskunft durch den Oberstudiendirektor.

Lgb. VI. Nr. 2113.

(Nr. 19.) Urkunde, betreffend die Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Rosenfelde und Schönwalde, Kreis Regenwalde, Kirchenkreis Labes.

Auf Grund des Beschlusses des Provinzialkirchenrats vom 30. Oktober 1931 wird gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Evangelischen des zur evangelischen Kirchengemeinde Rosenfelde gehörigen Ortsteils Heinrichsfelde-Nord, Kreis Regenwalde, werden aus der Kirchengemeinde Rosenfelde, Pfarrsprengel Klausenhagen, Kirchenkreis Labes, ausgespart und der evangelischen Kirchengemeinde Schönwalde, Pfarrsprengel gleichen Namens, Kirchenkreis Labes, Kreis Regenwalde, zugeteilt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

Stettin, den 14. Dezember 1931.

(Siegel.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Lgb. IV. Nr. 1379.

Der Regierungspräsident.

Pr. R. N. I. Nr. 9.

Stettin, den 11. Januar 1932.

Mit der Umpfarrung der Evangelischen des Ortsteils Heinrichsfelde der Gemeinde Neu-Schönwalde, im Kreise Regenwalde von der Kirchengemeinde Rosenfelde, Pfarrsprengel Klausenhagen, Kirchenkreis Labes, nach der Kirchengemeinde Schönwalde, Pfarrsprengel gleichen Namens, Kirchenkreis Labes im Kreise Regenwalde bin ich einverstanden und erteile hiermit die staatliche Genehmigung zu der Veränderung der Kirchengemeinden Rosenfelde und Schönwalde.

(Siegel.) In Vertretung:
gez. Dr. N o r d m a n n.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Der hilfsdienstpflichtige Pfarramtskandidat Hans Brauned aus Krefeld am 3. Januar 1932 zum Hilfsprediger in Uedermünde.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen:

Dem Altsitzer Alwin Syring in Boffin, Kirchenkreis Belgard, anlässlich des infolge hohen Alters erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamt;
dem Organisten Konrektor Mühl in Tribsees, Kirchenkreis Grimmen, anlässlich der Niederlegung seines Kirchenamts
für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. Amtsauszeichnung:

Den Kirchschullehrern Hinz in Geesow, Kreis Randow, Hörning in Collin, Kreis Pyritz und Hübner in Creutzmannshagen, Kreis Greifswald, ist die Amtsbezeichnung „Kantor“ verliehen worden.

4. Berufen:

Der Hilfsprediger Dr. Müller-Alpermann in Leba, Kirchenkreis Lauenburg i. Pom., zum Pastor daselbst zum 1. Januar 1932.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle Kronheide, Kirchenkreis Greifenhagen, staatlichen und privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Körperschaften. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Schmenzin-Hopfenberg, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an Herrn Rittergutsbesitzer von Kleist in Schmenzin zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Denkmäler der Musik in Pommern“, herausgegeben vom musikwissenschaftlichen Seminar der Universität Greifswald mit Unterstützung der Provinz, einzelner Städte und der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Universität Greifswald, bringt zum erstenmal pommersche Kirchenmusik älterer Zeit in Neu-Ausgabe: Paul Luettman (geboren um 1555 in Kolberg) Choralphantasien über Melodien der pommerschen Reformationszeit. Zu beziehen vom Bärenreiter-Verlag, Kassel-Wilhelmshöhe. Für Vorbestellungen ist ein Sonderpreis eingeräumt worden.

2. „Pfarrerschaft und Landarbeiteriedlung“, eine Denkschrift des Evangelischen Siedlungsdienstes Vielefeld, von Konsistorialrat D. Hymmen, Münster i. Westf., und Dr. Hermann Schulz, Vielefeld. Preis 20 Rpf. Zu beziehen durch den Evangelischen Siedlungsdienst, Vielefeld, Altstädter Kirchplatz 2a.

3. „Pforte zum heiligen Lied“, Liederkonfandanz von P. Ful. Arnold, erschienen im Verlage von C. Bertelsmann in Gütersloh zum Preise von 10,80 RM (geb.). Das Gesangbuch für Brandenburg und Pommern ist berücksichtigt.

4. „Reminisce“, Eine Handreichung zum deutschen Volkstrauertage. Herausgegeben vom Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Preis 1,20 RM. einschl. Porto. Bestellungen sind an die Bundesgeschäftsstelle des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Berlin W. 15, Brandenburgische Straße 27, zu richten.

5. Professor D. Dr. Martin Schian, Generalsuperintendent: „Ecclesiam habemus“. Ein Beitrag zur Auseinandersetzung zwischen Karl Barth und Otto Dibelius. Heft 35 Seiten, Preis 85 Rpf. Krantz-Verlag, Berlin SW. 68.

Notiz.

Dieser Nummer liegt die Nr. 2 „Aus der kirchlichen Arbeit Pommerns“ bei.